



Entscheidung Nr. 3531 (V) vom 10. April 1989
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 82 vom 29. April 1989

Antragsteller:

Stadtjugendamt Köln
Postfach 10 80 20, 5 Köln 1

Verfahrensbeteiligter:

Holger Holstein
Anschrift unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 16.02.89 eingegangenen Antrag am 10.4.89 gemäß § 15 a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

[REDACTED]

Literatur:

[REDACTED]

Jugendwohlfahrt:

[REDACTED]

einstimmig entschieden:

Das Computerspiel "Fight Driver"
Holger Holstein
wird in die Liste der jugendgefährdenden
Schriften eingetragen.

Sachverhalt

Das Computerspiel "Fight Driver" wird von dem Programmanbieter Holger Holstein hergestellt.

Das Spiel ist für den Computer Commodore C 64/128 auf Diskette abgespeichert. Zum Spielen benötigt man außer dem Grundgerät einen Joystick.

Das Stadtjugendamt Köln beantragt die Indizierung des Computerspieles und gibt den Spielverlauf wie folgt richtig wieder:

Der Spieler übernimmt in dem Programm die Steuerung eines Autos, das er über eine Straße bewegen muß, auf der unterschiedliche Gefahren drohen. Das Fahrzeug ist mit einer Waffe ausgestattet, aus der durch Druck auf den Feuerknopf Schüsse abgegeben werden können. Durch Bewegung des Joystick-Hebels ist es möglich, den Wagen zu beschleunigen, ihn abzubremesen oder ihn nach links oder rechts zu steuern. Auf seiner Fahrt wird der Wagen immer wieder von unterschiedlichen Gegnern angegriffen. So tauchen bewaffnete Motorradfahrer oder Fußgänger, stationäre Geschütze und andere Fahrzeuge auf, die auf den Wagen des Spielers schießen. Der Spieler kann die Angreifer ausschalten, indem er seine Gegner erschießt oder überfährt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte sowie des Computerspieles, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Gründe

Das Computerspiel "Fight Driver" war antragsgemäß zu indizieren.

Es ist offenbar geeignet (§ 15 a GjS), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 I S. 1 GjS auszulegen ist.

Die sozial-ethische Desorientierung rührt hier insbesondere aus der Einübung des gezielten Tötens der Gegner. Das Spiel fordert von dem Spieler eine geschickte Kombination aus Ausweichen der Angriffe und Schießen mit der automatischen Waffe. Soweit die Angriffe nicht von befestigten Anlagen herrühren, sind es Fußgänger bzw. Motorradfahrer, die das Auto des Spielers attackieren. Diese sind als Menschen gut zu erkennen, so daß bei dem Spieler kein Zweifel darüber aufkommt, daß er durch Druck auf den Feuerknopf seines Joysticks Menschen eliminiert.

Der Spieler wird seiner Aufgabe nur gerecht, wenn er reaktionsschnell und bedenkenlos die sich ihm in den Weg stellenden Figuren durch Schüsse beseitigt. Eine friedliche Konfliktlösung ist nicht vorgesehen. Ein permanentes Ausweichen ist nicht möglich, da die Gegner zu zahlreich sind und von allen Seiten, auch von hinten angreifen.

Der Versuch, allen Attacken auszuweichen, ist zum Scheitern verurteilt und wird ebenso wie passives Verhalten des Spielers überhaupt, mit dem vorzeitigen Abbruch des Spieles "bestraft".

Da sich der Spieler im ständigen Kampf um das eigene Überleben befindet, wird er gefühlsmäßig intensiv in das Spielgeschehen einbezogen. Durch die komplizierte Art der Steuerung verlangt das Programm hohe Leistungen im Bereich der motorischen Geschicklichkeit.

Das Töten wird spielerisch eingeübt; kämpferische Auseinandersetzungen werden so verharmlost und auf eine sportliche Auseinandersetzung reduziert. Dadurch wird der Respekt vor dem Leben und der körperlichen Unversehrtheit anderer, die Hemmschwelle, die jeder Verletzungs- und Tötungshandlung entgegensteht, stark herabgesetzt, eine abstumpfende Wirkung ist zu befürchten.

Die aus dem Spiel resultierende Jugendgefährdung ist offenbar (§ 15 a GjS), da sie für den unvoreingenommenen Betrachter, der sich mit dem Spiel befaßt, sofort klar und zweifelsfrei zutage tritt.

Ausnahmetatbestände im Sinne des § 1 II GjS liegen nicht vor.

Eine Entscheidung nach § 2 GjS verbietet sich im Hinblick auf die Schwere der Jugendgefährdung, die sich in dem Einstudieren des gezielten Tötens anderer Menschen offenbart.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15 a IV GjS).

